

Bankettmappe

Konzerthaus Weinviertel, Horner Straße 7, A-3710 Ziersdorf
www.konzerthaus-weinviertel.at

Version: Oktober 2017



Inhaltsverzeichnis

1 Ansprechpartner	Seite 3
2 Räumlichkeiten	Seite 5
3 Technik	Seite 14
4 Vermietungen & Kosten	Seite 16
5 Anfahrsplan & Parkflächen.....	Seite 20
6 Allgemeine Vertragsbedingungen	Seite 21
7 Veranstaltungsprogramm	Seite 25



1 Ansprechpartner

Für die verschiedenen Bereiche stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

1.1 Information | Vermietung | Führungen

Raumvermietung, Gemeindebelange

Eva Strassl

Tel: +43/2956/2204-16

Fax: +43/2956/2204-44

office@konzerthaus-weinviertel.at

Informationen und Bankettmappe können auch auf www.konzerthaus-weinviertel.at angefordert werden.

Klicken Sie auf „Mieten“ und unter „Information“ auf den gewünschten Infopunkt.



1.2 Tickets

Vorverkauf & Reservierung

Gemeindeamt Ziersdorf

Eva Strassl

office@konzerthaus-weinviertel.at

Tickets können telefonisch angefordert werden:

Montag bis Donnerstag 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr

Tel: +43/2956/2204-16



Fotos: Volkmar Zeilinger



„Rund um die Uhr“ können Tickets auch auf www.konzerthaus-weinviertel.at angefordert werden. Klicken Sie auf „Spielplan“ und bei der gewünschten Veranstaltung auf „Preise und Reservierung“.

Karten können in der Gemeinde Ziersdorf abgeholt werden:

Montag 7.00 bis 12.00 Uhr, 16.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch und Freitag 7.00 bis 12.00 Uhr



1.3 Event-Management

Engagements, Programm, Medienkontakte

Andrea Topitz-Kronister

Tel: +43/650/430 68 95

office@topkulturevents.org, www.topkulturevents.org



1.4 Konzerthaus-Café Betreiber | Catering

Gastro 3: Exklusivpartner für Catering im Konzerthaus Weinviertel:

Stefanshof der Fam. MOLD, 3710 Ziersdorf, Retzer Straße 29 A
Tel. 02956/81064, 0676/3456797, Mail: gasthaus.stefanshof@aon.at

Florianihof der Fam. WALZER, 3711 Großmeiseldorf, Florianigasse 2
Tel. 02956/2535, Mobil 0664/17 42 158, Mail: florianihof@gmx.net



Fotos: Fam. Holzreiter, Volkmar Zeilinger, zVg.

2 Räumlichkeiten

Das Konzerthaus Weinviertel besteht aus dem **historischen Jugendstil-saal** sowie einem im Zuge der Generalsanierung in den Jahren 2004 bis 2005 zugebauten neuen Teil. Das Kernstück des Hauses ist der nach dem berühmten Kontrabassisten und Sohn der Gemeinde Ziersdorf Ludwig Streicher (1920 - 2003) benannte „**Ludwig Streicher Saal**“. Sein gleichnamiger Großvater war im Jahr 1910 Baumeister des im Jugendstil erbauten Fröhlichsaals. Professor Ludwig Streicher wurde als Sohn des Ziersdorfer Gastwirtes und Musiklehrers Franz Xaver Streicher und dessen Frau Katharina geboren. Er zählte zur weltweiten Elite der Solokontrabassisten.



Ludwig Streicher Saal:

Mit 230 m² im Parterre und 150 m² auf der Empore (Galerie) eignet sich der Saal je nach Bestuhlung für 200 bis 400 Gäste.

Fotos: Stefanie und Stefan Vogl, zVg

Dieser Saal kann für **Veranstaltungen aller Art** genutzt und je nach Festivität unterschiedlich bestuhlt werden.

- | | | |
|------------|----------------|-------------------|
| • Konzerte | • Shows | • Ausstellungen |
| • Theater | • Tagungen | • Trauungen |
| • Kabarett | • Modeschauen | • Hochzeitsfeiern |
| • Lesungen | • Firmenfeiern | • Bälle |

Die Standardgröße der Bühne beträgt 24 m², eine Erweiterung auf 36 m² ist möglich. Bei Theaterbestuhlung gibt es drei Kategorien A, B (etwas eingeschränkte Sicht) und C (Stehplätze). Auf der Empore (rings umlaufende Galerie) gibt es Sitzplätze der Kat. B sowie einige der Kategorie A.

Im großzügigen **Foyer** des neuen Zubaues ist eine moderne **Cafébar** situiert und auch die Möglichkeit eines Buffetbetriebes gegeben. Der **Kassenraum** und die **Garderobe** sind obligatorisch. Im ersten Stock befindet sich eine weiträumige **Künstlergarderobe** mit Dusche und WC mit abgegrenztem Stiegenabgang zu Bühne, sowie zwei extra anmietbare **Seminarräume**.



Cafébar im Foyer:

Wirkungsvolle LED-Bar, extravagante Beleuchtung und klare Linien prägen das Entree.

Foto: zVg



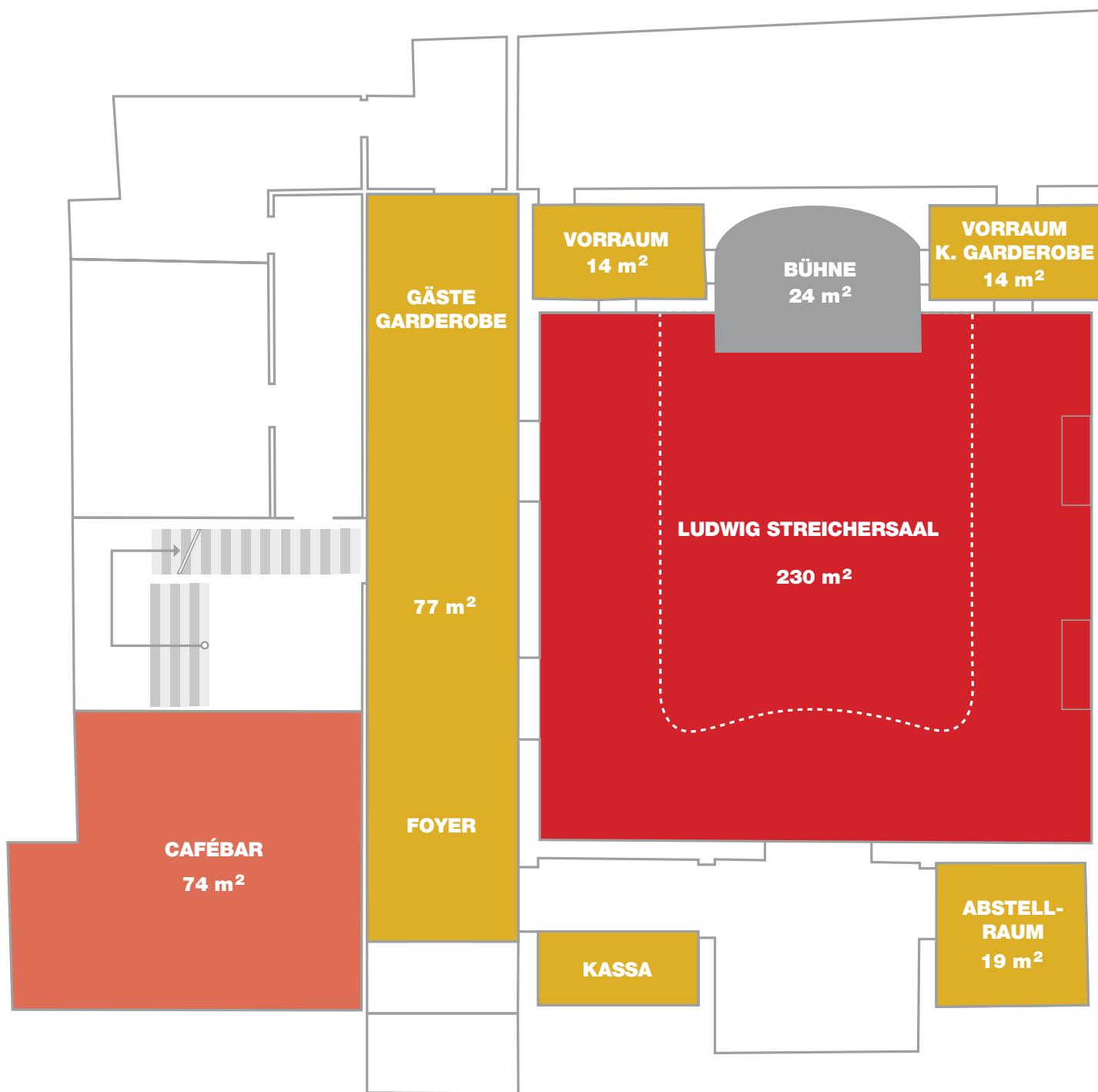
Seminarzentrum:

Zwei Seminarräume mit Panoramafenster schaffen die Atmosphäre für gelungene Meetings.

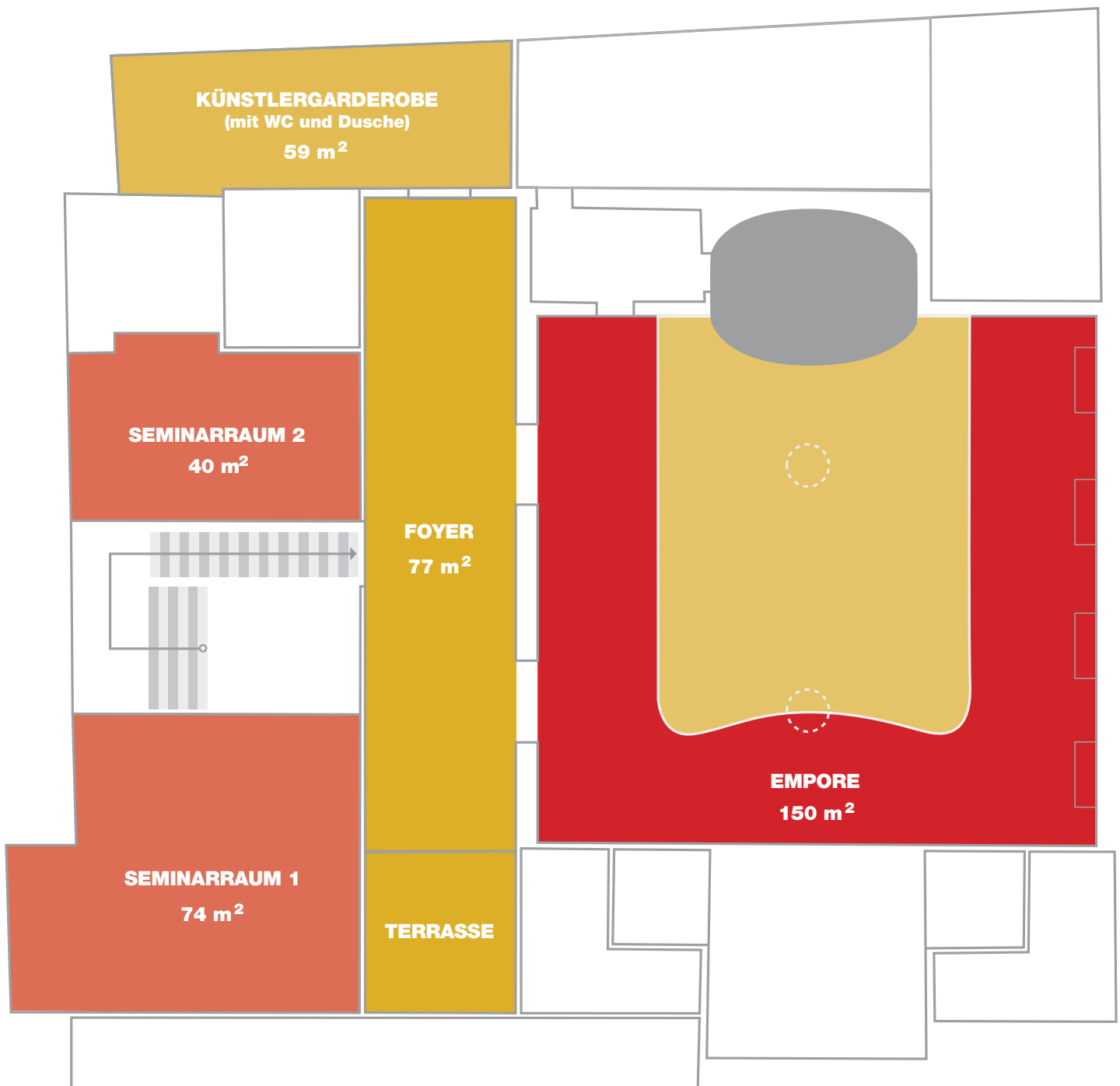
Foto: Volkmar Zeilinger

In der Folge sind die Standard-Möglichkeiten angeführt. Sonderwünsche (wie zum Beispiel Catwalk) können nach Absprache berücksichtigt werden. Je nach Bestuhlung finden 200 bis 400 Gäste Platz. Höchstzulassene Personenanzahl: 520

2.1 Gesamt Erdgeschoß

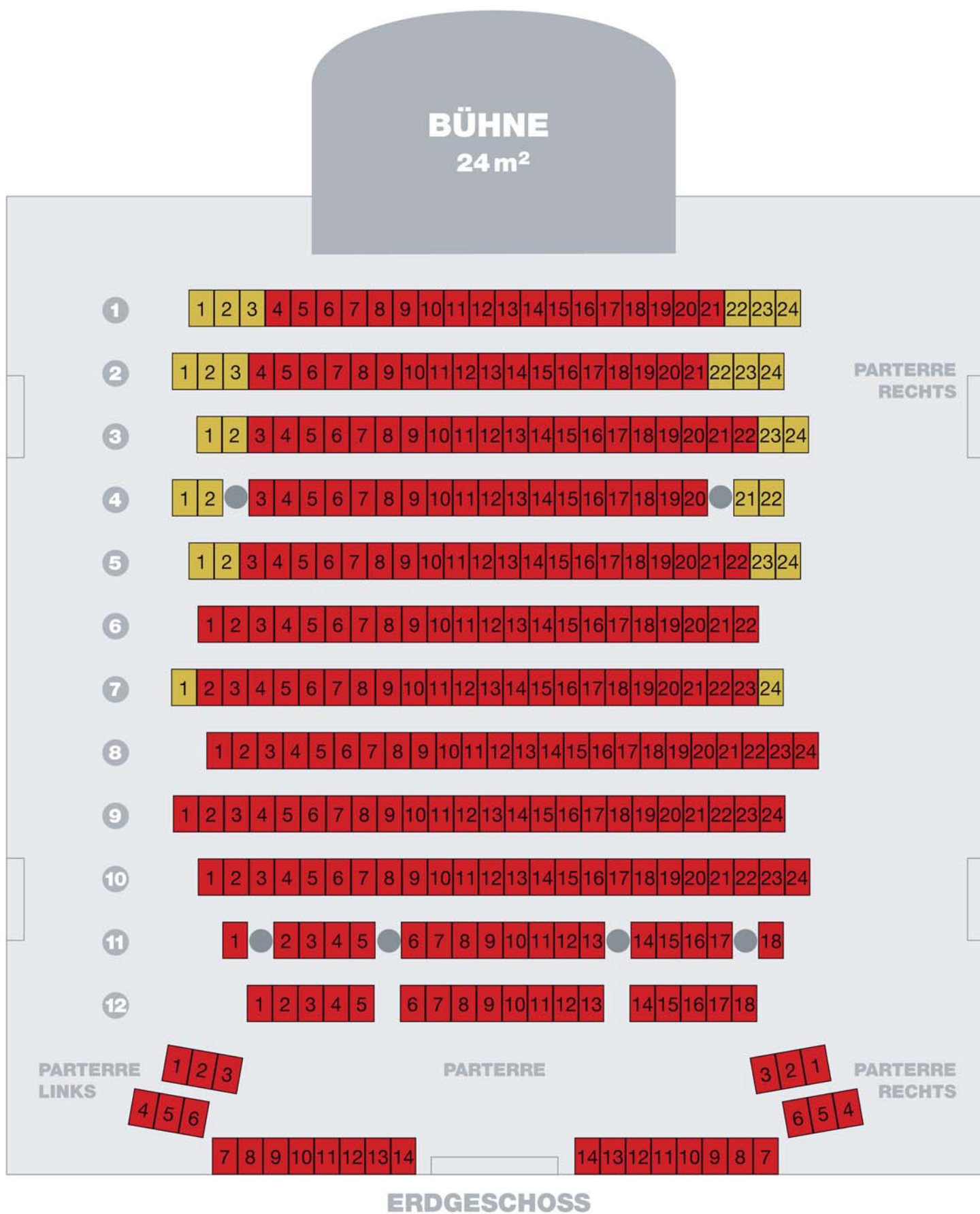


ERDGESCHOSS



OBERGESCHOSS

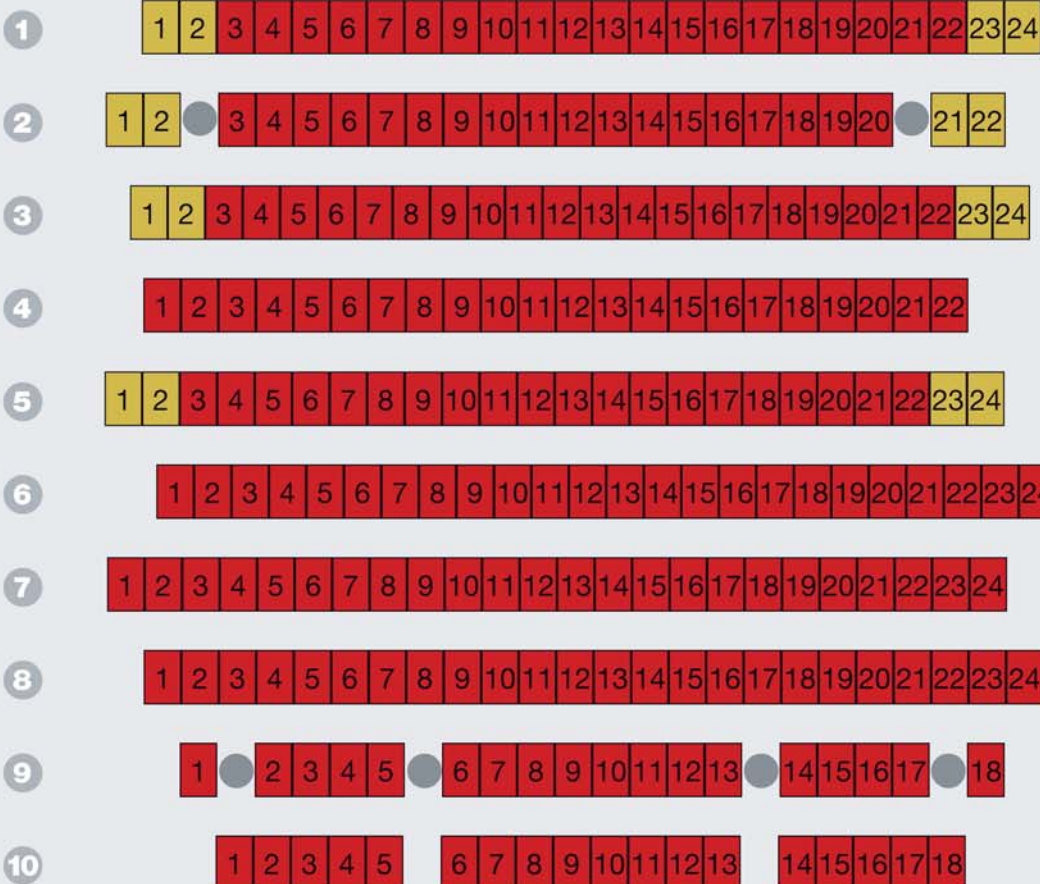
2.3 Theaterbestuhlung mit
Standardbühne 24 m²
300 Plätze



2.4 Theaterbestuhlung mit
erweiterter Bühne 36 m²
252 Plätze

BÜHNE
36 m²

**PARTERRE
RECHTS**



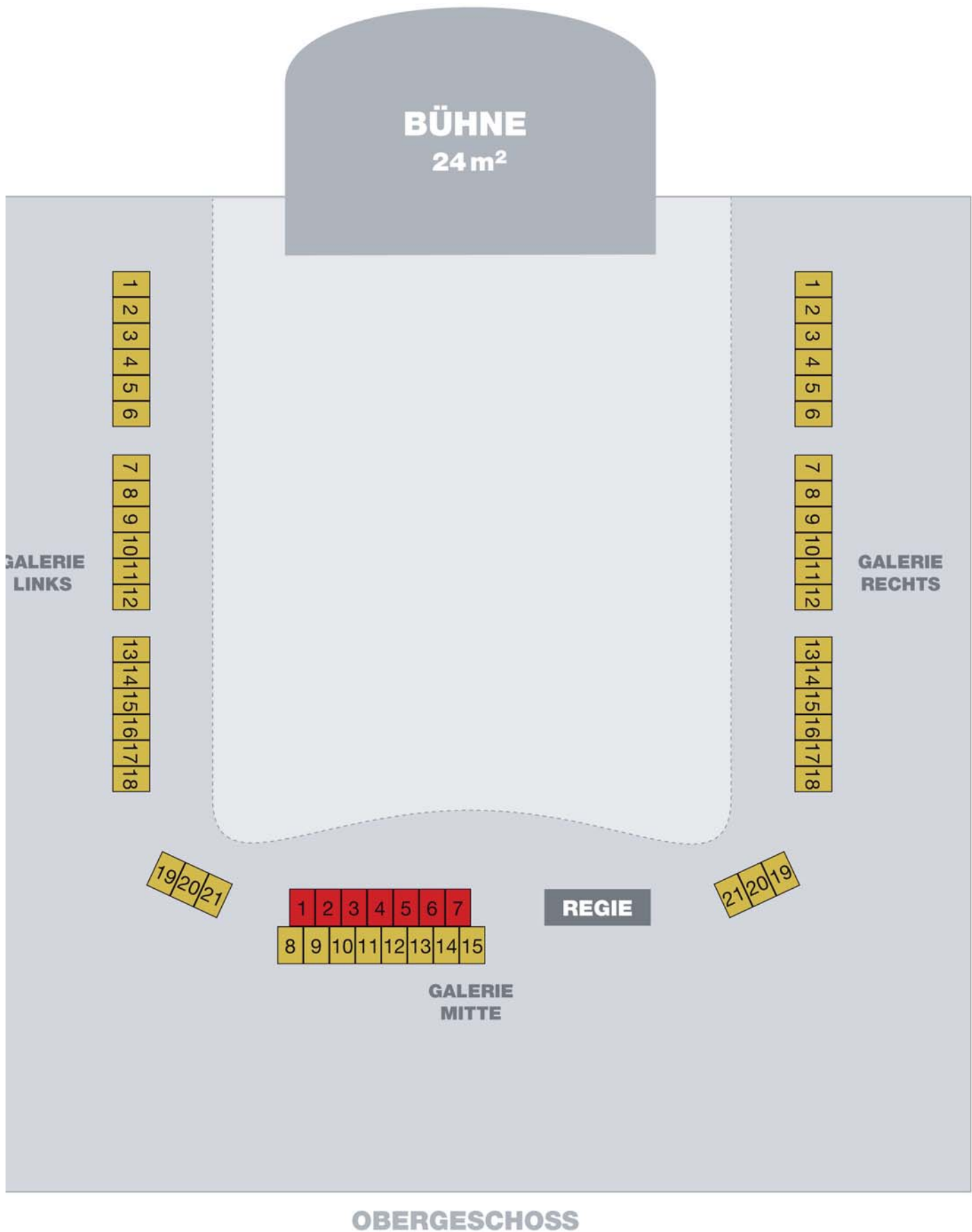
**PARTERRE
LINKS**

PARTERRE

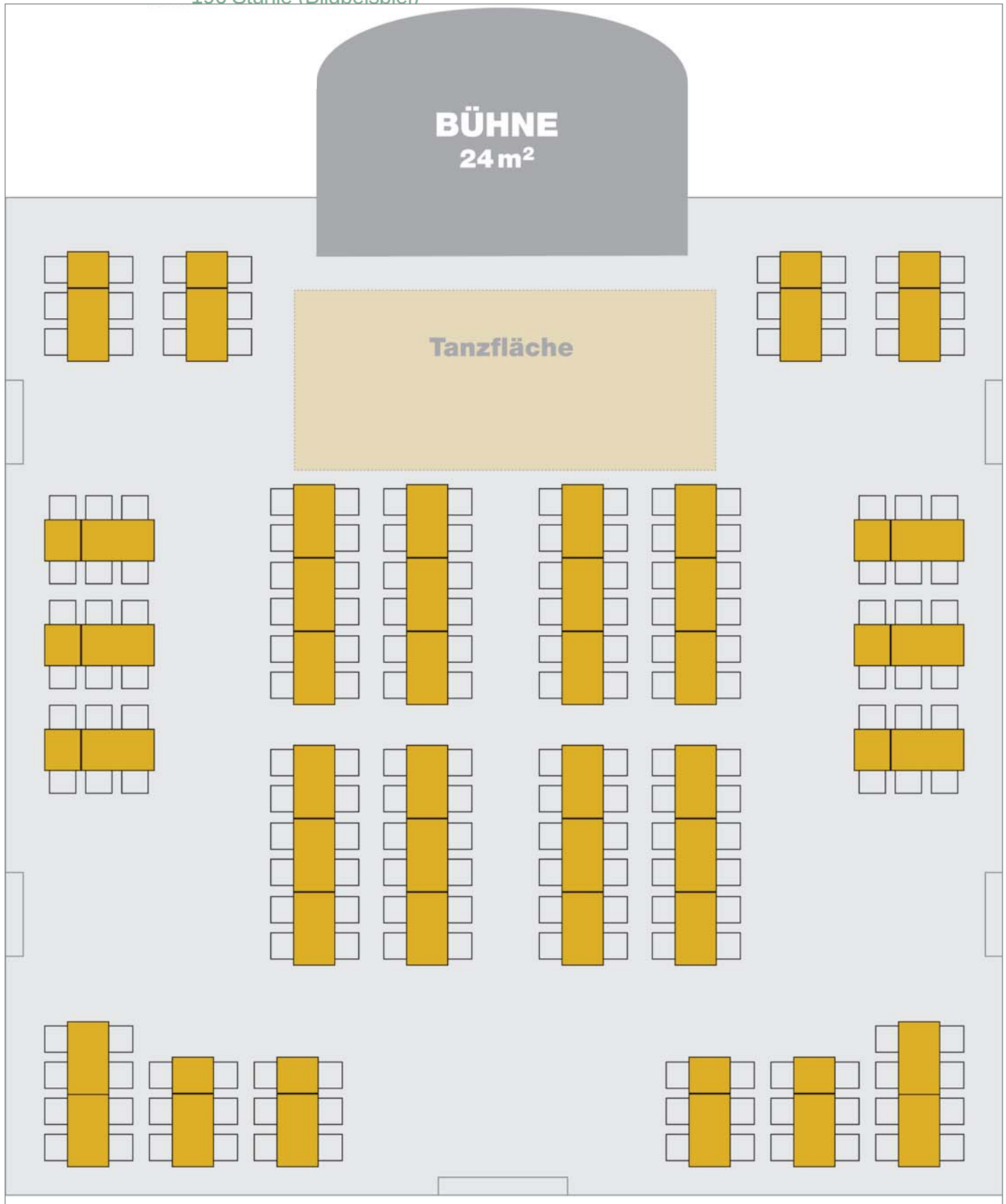
**PARTERRE
RECHTS**

ERDGESCHOSS

2.5 Theaterbestuhlung
Empore (Galerie)
57 Plätze



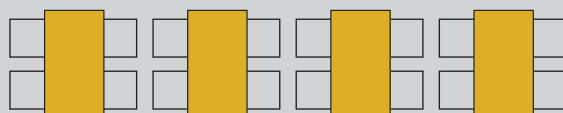
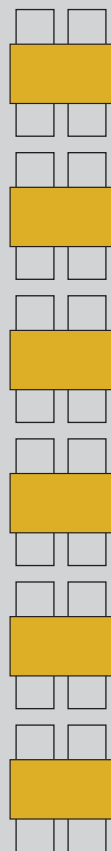
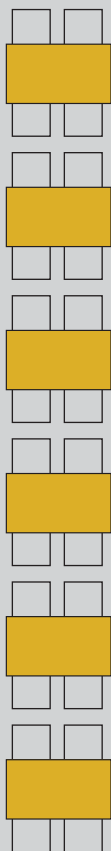
2.6 Beispiel einer Ballbestuhlung mit
Standardbühne und Tanzfläche
Tische: 42 x 80/160 und 14 x 80/80
196 Stühle (Bildbeispiel)



ERDGESCHOSS

- 2.7 Beispiel einer Ballbestuhlung
Empore (Galerie)
Tische: 16 x 80/160
max. 85 Stühle / 64 Stühle (Bildbeispiel)

BÜHNE
24 m²



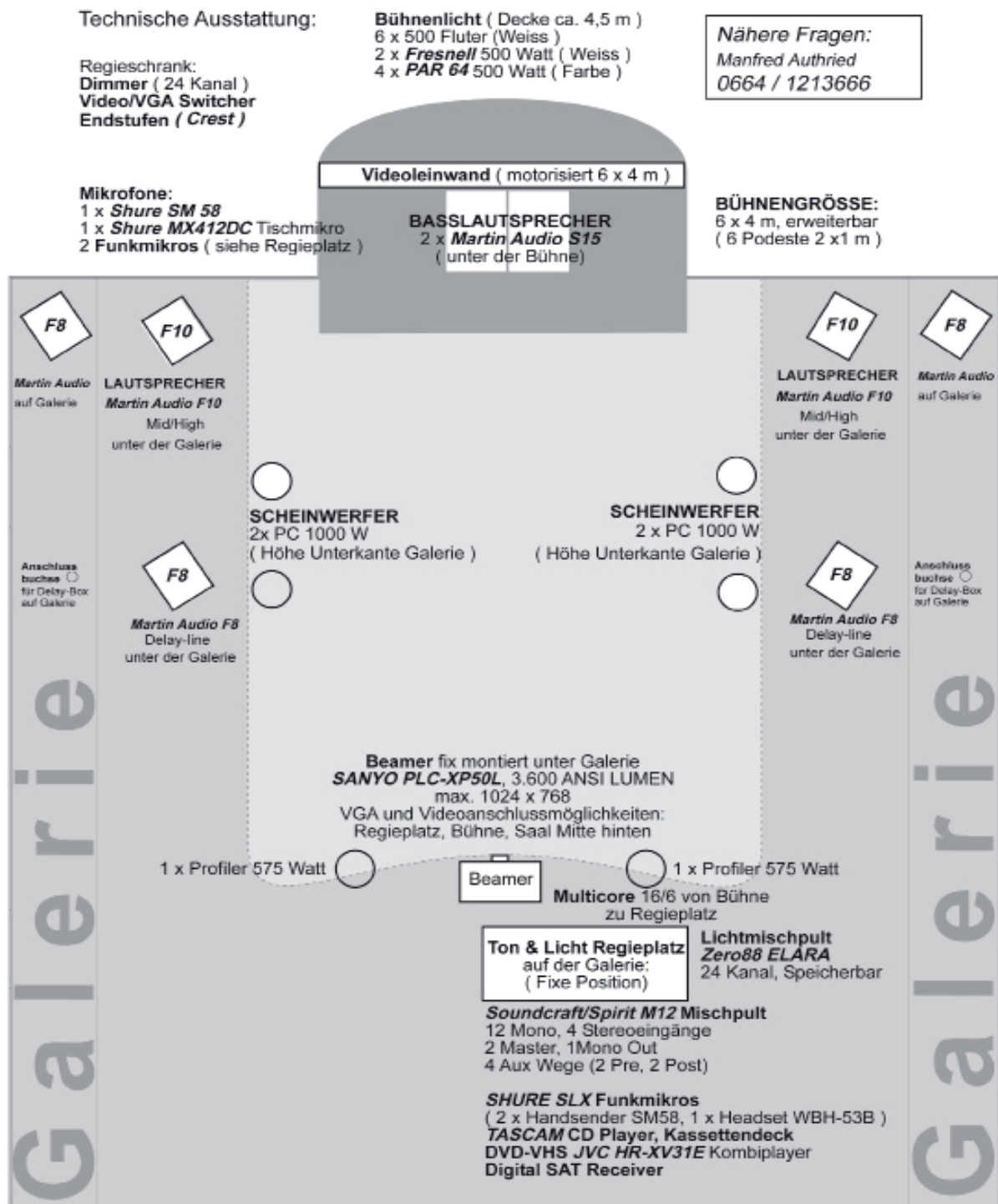
REGIE

OBERGESCHOSS

3 Technik

Der Saal ist mit modernster Ton- und Lichttechnik ausgestattet. Der Regieplatz befindet sich an der Stirnseite der Empore. Die wesentlichen Saalbereiche sind ausreichend verkabelt, der Anschluss weiterer Geräte (z. B. eigenes Mischpult) ist leicht möglich.

3.1 Räumliche Position



3.2 Komponenten

Die gesamte Licht- und Tontechnik mit Ausnahme Beamer und Leinwand (zusätzliche Kosten) ist in der Standardmiete inkludiert.

TON & LICHT REGIEPLATZ

Fixe Position auf der Empore (Galerie)

Soundcraft/Spirit M12 Mischpult

- 12 Mono, 4 Stereoeingänge
- 1 Mono Out
- 2 Master
- 4 Aux Wege (2 Pre, 2 Post)

SHURE SLX Funkmikros

- 2 x Handsender SM58
- 1 x Headset WBH-53B

SHURE Mikros

- 1 x Shure SM 58
- 1 x Shure MX412DC Tischmikro

TASCAM CD Player, Kassettendeck, DVD Player

Multicore 16/6 von Bühne zu Regieplatz

- 4 x MartinAudio F8
- 2 x MartinAudio S15 (Bass unter der Bühne) Lautsprecher
- 4 x CREST Endstufen
- 2 x MartinAudio F10
- NEXIA Mediensteuerung

LICHT

Lichtmischpult

- Zero88 ELARA
- 24 Kanal, speicherbar

Bühnenlicht (Decke ca. 4,5 m)

- 6 x 500 Watt Fluter (weiß)
- 4 x PAR 64 500 Watt (Farbe)
- 2 x Fresnell 500 Watt (weiß)

Frontlicht (Höhe Unterkante Galerie)

- 4 x PC 1000 W
- 2 x Profiler 575 Watt

24 Kanal Dimmer (6 Kreise frei)

VIDEO

Beamer fix montiert unter Galerie

SANYO PLC-XP50L, 3.600 ANSI LUMEN, max. 1024 x 768

DVD-VHS JVC HR-XV31E Kombiplayer
Digital SAT Receiver

VGA und Videoanschlussmöglichkeiten

Regieplatz, Bühne, Saal Mitte hinten

Videoleinwand

6 x 4 m Bühnenmitte (motorisiert)

4 Vermietung & Kosten

Es gelten die Angaben der jeweils aktuellen Ausgabe der Bankettmappe in der Website Konzerthaus Weinviertel. Ältere Versionen sind bei Änderungen automatisch nicht mehr gültig. Alle angegebenen Kosten verstehen sich exklusive Ust. mit 20%.

4.1 Räumlichkeiten

Räumlichkeiten	Größe
Ludwig-Streicher-Saal	230 m ²
Bühne	24 oder 36 m ²
Vorraum links der Bühne	14 m ²
Vorraum rechts der Bühne (auch als Künstlergarderobe)	14 m ²
Foyer mit Cafébar (Kassa, Gästegarderobe)	176 m ²
Künstlergarderobe 1. Stock (mit Dusche und WC)	59 m ²
Empore 1. Stock	150 m ²
Foyer und Terasse 1. Stock	77 m ²
Seminarraum 1 (groß) 1. Stock	74 m ²
Seminarraum 2 (klein) 1. Stock	40 m ²

4.2 Erläuterungen

Nutzungs-Zeitraum: Das Nutzungsrecht der Räumlichkeiten und für das angemietete Equipment gilt jeweils für 24 Stunden im Zeitraum von 8:00 Uhr früh des Veranstaltung-Tages bis 8:00 Uhr früh des Folgetages. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Räumlichkeiten geräumt (verlassen) sein. Inkludiert sind die Betriebskosten (Strom, Wasser).

Davon sind für die Vorbereitungs- und Nachbearbeitungs-Tätigkeiten 17 Stunden erforderlich. Der Saalwart ist in dieser Zeit persönlich anwesend. Die Nutzungsdauer für die Veranstaltung selbst beträgt daher sieben Stunden – zum Beispiel von 17:00 bis 24:00 Uhr. In dieser Zeit ist bei Bedarf der Saalwart telefonisch erreichbar.

Mietvarianten: Die Standard-Mietvariante umfasst „Ludwig-Streicher-Saal“, „Cafébar und Foyer“ und „Licht- und Tontechnik“. Mögliche Erweiterungen sind die Räumlichkeiten „Empore“, „Künstlergarderobe“, „Foyer und Terrasse 1. Stock mit Tischen“ und „Seminarräume 1 und/oder 2“. Zusätzlich kann auch das Technik-Equipment „Beamer und Leinwand“ angemietet werden. Die kleinste Mietvariante umfasst „Cafébar und Foyer“ im Erdgeschoß.

Foyer (Erdgeschoß)	x	x	x	x	x	x
Ludwig-Streicher-Saal (Erdgeschoß)	x	x	x	x	x	
Licht- u. Tontechnik (exkl. Leinwand, Beamer)	x	x	x	x	x	
Empore (Galerie)	x	x	x	x		
Künstlergarderobe (1. Stock)	x	x	x			
Foyer und Terrasse (1. Stock) mit Tischen	x	x				
Seminarraum 1 für Veranstaltung	x					
Seminarraum 2 für Veranstaltung	x					
Miete 1. Tag in €	990	850	750	600	500	150

Rabatt: Ab dem zweiten Tag gibt es einen Rabatt. Siehe dazu nachstehend angeführte Staffelungsmöglichkeiten:

1. Tag	100%	2. bis 3. Tag	90%
4. bis 5. Tag	85%	ab dem 6. Tag	80%

Generalprobe bzw. Vorbereitung von Bällen & Hochzeiten:

Bei technisch bzw. organisatorisch aufwändigen Veranstaltungen kann es notwendig sein, außerhalb des Veranstaltung-Tages eine Generalprobe durchzuführen. Der Sonderpreis gilt nur dann, wenn zumindest ein Veranstaltung-Tag gebucht wurde. Der Standard-Mietzeitraum dafür umfasst 5 Stunden am Vortag der Veranstaltung; der Zeitraum ist zu vereinbaren. Inkludiert ist die technische Ausstattung gemäß Miete des Veranstaltung-Tages. Es erfolgt jedoch keine Bestuhlung gemäß Veranstaltungstag-Plan. Ein eventuell erforderlicher Techniker ist zusätzlich zu bezahlen (siehe Pkt. 4.4).

Seminarräume: Bei Nutzung als Seminarräume sind sie standardmäßig ausgestattet mit Elektro-Anschlüssen, einem Flipchart-Ständer und einem Beamer. Es gibt keinen Internetanschluss. Eventuell erforderliche zusätzliche Geräte sind vom Mieter beizustellen.

Die zwei Seminarräume können auch bei Veranstaltungen genutzt werden; zum Beispiel als Cocktailbar.

Vorbereitung und Nachbearbeitung: Inkludiert in den Kosten der angemieteten Räumlichkeiten sind sämtliche Vorbereitungs- (Tische, Bestuhlung) und Nachbearbeitungs-Tätigkeiten (wegräumen von Tischen und Bestuhlung, Reinigung etc.).

Zusätzlicher Aufwand/Material: Nicht inkludiert in den Kosten ist eventuell zusätzlich erforderliches Material (Blumenschmuck etc.), sowie die Arbeitszeit für Saal-, Tisch- und Bühnendekoration. Diese Arbeitszeit wird nach Stunden verrechnet.

Techniker: Zusätzlich möglich ist die Anwesenheit eines Technikers für die Bedienung und Steuerung von Licht und Ton, sowie bei allfälliger Miete auch für Beamer und Leinwand. Dies gilt für eine Dauer von bis zu fünf Stunden (z.B. 2 Stunden vor Veranstaltungs-Beginn für Soundcheck und 3 Stunden für die Veranstaltung selbst). Zusätzlicher Aufwand wird je Stunde verrechnet. Diese Regelung „Techniker für 5 Stunden“ mit den angeführten Kosten gilt auch zum Beispiel für Generalproben außerhalb des Veranstaltungstages.

Personal: Nicht inkludiert in den Kosten ist eventuell zu bereitstellendes Personal für Kassa, Garderobe, Eingangs- und Kartenkontrolle, Security und Brandwache. Standardmäßig muss dieses Personal vom Mieter bereitgestellt werden.

Plakatwerbung: Im Foyer (Kassenbereich) kann je Veranstaltung kostenlos ein Plakat bis Größe A1 plaziert werden.

Werbung in Website: Gegen einen Kostenbeitrag ist es möglich, die Veranstaltung in der Website vom Konzerthaus Weinviertel zu bewerben.

AKM: Für die Meldung an AKM ist der Veranstalter verantwortlich.

4.3 Catering

Der Standardpartner für Catering ist der Betreiber des Konzerthaus-Cafés (siehe unter Punkt 1.4). Entsprechende Wünsche bezüglich Speisen und Getränke sind direkt mit diesem zu klären.

Zufahrt und Manipulationsfläche für Vorbereitungsarbeiten von Fremdcatering sind vorhanden.

4.4 Zusätzliche Services

Räumlichkeit/Komponente	Bemerkung	in €
Generalprobe (zusätzlich zu VA-Tag)	5 Stunden	350,-
Beamer u. Leinwand Bühne (fix montiert)	je Tag	50,-
Techniker	5 Stunden	150,-
Techniker (zusätzlicher Aufwand)	je Stunde	30,-
Vorbereitungs-Arbeiten zusätzlich	je Stunde	15,-
Einschaltung Veranstaltung in Website	4 Wochen vor VA	50,-
Seminarraum 1 (groß)	1. Tag	150,-
Seminarraum 2 (klein)	1. Tag	90,-
Seminarraum 1 und 2	1. Tag	210,-

Alle Kosten verstehen sich exklusive 20 % Ust.

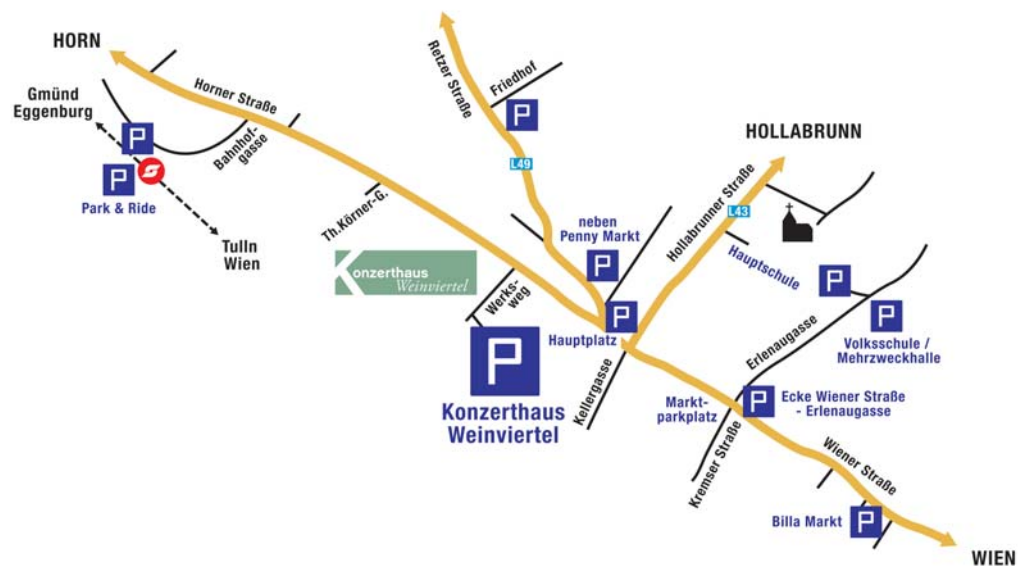
5 Anfahrsplan | Parkflächen

Anfahrt von Wien:

A22 bis Abfahrt Stockerau Nord, B4 Richtung Horn bis Ziersdorf Süd, in den Ortskern fahren, das Konzerthaus Weinviertel ist nach dem Hauptplatz links.

Anfahrt von Horn:

B4 Richtung Wien bis Ziersdorf West, in den Ortskern fahren, das Konzerthaus Weinviertel ist vor dem Hauptplatz rechts.



6 Allgemeine Vertragsbedingungen

I Geltung

1) Diese Vertragsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen im „Konzerthaus Weinviertel“, 3710 Ziersdorf, Hornerstraße 7. Eigentümer und Vermieter ist die Marktgemeinde Ziersdorf, 3710 Ziersdorf, Hauptplatz 1.

2) Von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie von der Marktgemeinde Ziersdorf schriftlich genehmigt werden.

Die Marktgemeinde Ziersdorf wird in der Folge „MGZ“, der Mieter „Veranstalter“ genannt.

II Vertragsabschluss

1) Bei einem Verbrauchergeschäft im Sinn des § 3 KschG ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten.

2) Danach ist der Veranstalter berechtigt, innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurückzutreten, welche frühestens ab dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen beginnt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3) Der Vermieter ist berechtigt, dem Veranstalter alle erforderlichen Angaben über Art und geplanten Ablauf der Veranstaltung sowie der zu erwartenden Anzahl von Teilnehmern abzuverlangen. Der Veranstalter hat über Verlangen der MGZ alle nötigen Angaben über seine Identität und Geschäftsbefugnis, allenfalls durch Vorlage amtlicher Dokumente, offen zu legen und gegebenenfalls den Nachweis für die Vertretungsbefugnis zu erbringen. MGZ darf die Angaben des Veranstalters und dessen Kreditwürdigkeit überprüfen.

4) Eine Nutzungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern wird erst durch Überweisung des Nutzungsentgeltes bis spätestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin oder - sofern der Veranstalter das Angebot der MGZ in kürzerer Frist vor dem Veranstaltungstermin erhält - durch Zahlung des Nutzungsentgeltes binnen 5 Werktagen ab Ausstellungsdatum der Nutzungsvereinbarung wirksam.

5) Sofern die Einzahlung des Nutzungsentgeltes nicht rechtzeitig erfolgt – für die Rechtzeitigkeit ist die Vornahme der Gutschrift am Konto der MGZ maßgeblich – besteht die Berechtigung der MGZ, den Veranstaltungstermin an Dritte zu vergeben.

6) Änderungen bezüglich des Veranstaltungsablaufes (insbesondere betreffend Änderungen bezüglich Beginn und Ende einer Veranstaltung) sind rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin bekannt zu geben. MGZ muss diese Änderungen genehmigen, andernfalls die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos wird.

7) Wird der Vertrag von einem Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes im Fernabsatz geschlossen (Vertragsklärung per Post/Fax/Internet) besteht die Berechtigung des Veranstalters, binnen sieben Werktagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde.

8) Die Wirksamkeit von Vereinbarungen ist an die Schriftform gebunden; demzufolge sind mündliche Nebenvereinbarungen nicht wirksam.

III Nutzungsentgelt

1) Das Nutzungsentgelt bestimmt sich nach dem Tarif der MGZ für die Nutzung von Räumlichkeiten im Konzerthaus Weinviertel in der jeweils aktuellen Fassung in der Website. Ältere Versionen werden dadurch automatisch ersetzt.

2) MGZ ist berechtigt, zur Überwachung eines geordneten Ablaufes der Veranstaltung Aufsichtspersonen zur Verfügung zu stellen, wobei die Kosten hierfür vom Veranstalter zu vergüten sind. Die Höhe der hierfür dem Veranstalter in Rechnung gestellten Kosten bestimmt sich ebenfalls nach dem Tarif der MGZ in der jeweils aktuellen Fassung.

3) Das Nutzungsentgelt enthält auch die Betriebskosten (öffentliche Abgaben, Energieversorgung, Abfallentsorgung, Reinigung etc.) Die Vor- und Nachbereitung einer Veranstaltung, wie insbesondere der Aufbau und der Abbau von zusätzlichen Einrichtungen, sowie der Bestuhlung dürfen nur in Anwesenheit von Mitarbeitern der MGZ oder von ihr beauftragten

Dritten durchgeführt werden. Die Verrechnung von Kosten findet nach dem tatsächlichen Zeitaufwand statt.

4) Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist spätestens binnen 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder – bei kurzfristiger Vereinbarung der Veranstaltung zum vereinbarten Termin - auf das von MGZ angegebene Konto zu überweisen.

5) MGZ ist berechtigt, bei Überschreitung von Zahlungsterminen Verzugszinsen in Höhe von 10% p. A. in Rechnung zu stellen.

IV Art der Nutzung/Haftung

1) Der Veranstalter verpflichtet sich zur schonenden Gebrauchsausübung an den zur Nutzung übernommenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, durch die Verwendung von Elektrogeräten darf es zu keiner Netzüberlastung bzw. Leitungsbeschädigung kommen.

2) Der Veranstalter bestätigt, die zur Nutzung übernommenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen in ordentlichem, schadensfreien Zustand zu übernehmen. Er verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand in gleichem Zustand zurückzustellen.

3) Der Veranstalter ist verpflichtet, alle für die geplante Veranstaltung geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen, wie insbesondere die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungs-Gesetzes, des Versammlungs-Gesetzes, feuerpolizeiliche Bestimmungen, Lärmschutz-Bestimmungen und die einschlägigen nachbarrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

4) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen der Veranstaltung sowie für allfällige Ansprüche Dritter aus der Durchführung. Der Veranstalter wird MGZ diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

5) Für den Fall, dass die Veranstaltung mit Musik durchgeführt wird, ist der Veranstalter für die Einhaltung diesbezüglicher Verpflichtungen (Wahrung von Urheberrechten, Meldung an AKM) ausschließlich verantwortlich; MGZ trifft in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung.

6) In Erfüllung von Sonderwünschen des Veranstalters zur Herstellung oder Ergänzung von Einrichtungen oder Gegenständen wird MGZ in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters tätig. Dieser erklärt die Verpflichtung, MGZ hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter aus der Überlassung von Einrichtungen oder Gegenständen schad- und klaglos zu halten.

7) MGZ trifft für Störungen an zur Nutzung überlassenen Einrichtungen keinerlei Haftung, es sei denn, MGZ hat hieran grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten. MGZ ist jedoch verpflichtet, bei Auftreten von Störungen umgehend die erforderlichen Behebungsaufträge zu erteilen. Auch im Fall eines Verzuges mit der Behebung von Störungen trifft MGZ nur eine Haftung im erwähnten Rahmen.

8) Alle Schäden an den zur Nutzung übernommenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie am Gebäude selbst sind auf Kosten des Veranstalters fachgerecht reparieren zu lassen und gegebenenfalls durch neue Gegenstände zu ersetzen.

9) Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf alle Schäden, die am Nutzungsgegenstand zwischen der Überlassung/Beginn der Veranstaltung/etc. und seiner Rückstellung an MGZ entstehen.

10) Den Veranstalter trifft die Verpflichtung, alle Schäden an den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen unverzüglich bei sonstiger Verpflichtung zum Ersatz des bei sofortiger Anzeige unterbliebenen Schadens anzuzeigen.

11) Der Veranstalter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung zur Versicherung dieser Risiken abzuschließen und sich gegenüber MGZ auszuweisen.

12) Die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten inkl. Toiletteanlagen sowie des Zu- und Abgangs zu den vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten obliegt für die Zeit der Nutzung der MGZ, die auch für die Entsorgung des anfallenden Mülls und sonstiger Abfälle aufkommt. Dadurch anfallende Reinigungs- und Entsorgungskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten. Im Fall überdurchschnittlicher Verschmutzung oder eines außergewöhnlichen Entsorgungsbedarfes werden angemessene Kosten verrechnet.

13) Dem Veranstalter ist eine gänzliche oder teilweise Untervermietung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, nicht gestattet.

V Vertragsauflösung/Rücktritt

1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist MGZ berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

- 2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 2.1) der Veranstalter Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Aufforderung durch MGZ innerhalb einer angemessenen Frist nicht entspricht.
 - 2.2) der Veranstalter Zweck und/oder Art der Veranstaltung ohne Zustimmung der MGZ ändert.
 - 2.3) Umstände vorliegen, die bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung besorgen lassen, oder die geeignet sind das Image des Konzerthaus Weinviertel bzw. der Marktgemeinde Ziersdorf zu gefährden.
 - 2.4) wenn der Veranstalter vor oder bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschweigt, bei deren Kenntnis MGZ den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.
 - 2.5) für den Fall der Geltendmachung des Rücktrittsrechtes durch MGZ ist der Veranstalter nicht berechtigt, Entschädigungsansprüche welcher Art immer geltend zu machen.
- 3) Im Fall eines Rücktritts des Veranstalters steht MGZ ein Anspruch auf angemessene Entschädigung zu.
- 4) Im Fall des berechtigten Rücktritts gemäß Punkt V 2.1 und V 2.2. sowie bei einem Rücktritt des Veranstalters, ist MGZ berechtigt, nach ihrer Wahl gegenüber dem Veranstalter entweder den konkret entstandenen Schaden oder eine pauschalierte Stornogebühr geltend zu machen. Auch im Fall der Geltendmachung einer Stornogebühr bleibt MGZ das Verlangen nach Ersatz eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehalten.
- 5) Sofern der Rücktritt gemäß Punkt V 4 bis spätestens 14 Werktage vor dem Tag der Veranstaltung erfolgt, beträgt die Stornogebühr 20% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes. Für den Fall, dass der Rücktritt weniger als 14 Werktage vor der Veranstaltung erfolgt, ist vom Veranstalter jedenfalls das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt zur Gänze zu leisten. Ist der Veranstalter Unternehmer, verzichtet er ausdrücklich auf eine gerichtliche Überprüfung der Höhe der Stornogebühr.
- 6) Mit Zustimmung der MGZ ist es dem Veranstalter möglich, statt seiner für den entsprechenden Termin einen Ersatz zu nennen. Für diesen Fall bleibt die Nutzungsvereinbarung weiter bestehen. Vom Veranstalter sind jedoch der MGZ dadurch entstehende Mehraufwendungen in Höhe des Tarifes in der jeweils aktuellen Fassung abzugelten.

VI Übernahme, Nutzung und Rückstellung

- 1) Die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen werden dem Veranstalter in gutem, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben, sofern nicht bei der Übergabe allfällige Mängel schriftlich geltend gemacht werden.
- 2) Bei Übergabe der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten wird ein Verzeichnis der zur Nutzung überlassenen Anlagen und sonstigen Einrichtungen erstellt und von den Parteien unterfertigt. Unwesentliche Mängel oder Verzögerungen rechtfertigen den Veranstalter nicht zur Verweigerung der Übergabe.
- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen zum vereinbarten Termin in jenem Zustand zurückzustellen, in dem sie übernommen wurden.
- 4) Im Zeitpunkt der Rückstellung müssen die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten von allen eingebrachten Gegenständen geräumt sein.
- 5) Sofern die Rückstellung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht rechtzeitig erfolgt, ist MGZ berechtigt, als pauschalierten Schadenersatzbetrag ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Höhe eines Nutzungsentgeltes für einen weiteren Veranstaltungstag zu verrechnen. Davon bleibt das Recht der MGZ unberührt, noch in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten befindliche Gegenstände des Veranstalters auf dessen Kosten entfernen und/oder einlagern zu lassen. In jenem Fall ist MGZ berechtigt, darüber hinausgehende Schäden gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.
- 6) Der Veranstalter erklärt gegenüber MGZ, diese hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, welche MGZ infolge nicht rechtzeitiger Rückstellung der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten geltend machen.
- 7) Sofern der Veranstalter Unternehmer ist, bleibt die gerichtliche Überprüfung der Höhe des Schadenersatzes ausgeschlossen.
- 8) Hinsichtlich der vom Veranstalter in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände trifft MGZ keinerlei Gefahr. MGZ haftet im Fall der gänzlichen oder teilweisen Beschädigung sowie des Verlustes nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

9) Das Anbringen von Dekorationen oder Schildern in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung der MGZ.

VII Gastronomie

1) Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass die gastronomische Betreuung (Catering) bei Veranstaltungen vorzugsweise durch den am Standort vorhandenen Betreiber siehe Pkt. 1.4 erfolgt.

2) Vereinbarungen bezüglich der gastronomischen Betreuung sind vom Veranstalter direkt zu treffen.

3) Für Handlungen und Unterlassungen des vom Veranstalter beigezogenen Gastronomiebetriebes trifft MGZ keinerlei Haftung.

VIII Haftung des Veranstalters

1) Ist der Veranstalter eine juristische Person, verpflichten sich die für den Veranstalter fertigenden Organe für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand.

2) Die Haftung des Veranstalters betrifft neben den Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten sowie Wertminderung auch den Ersatz von Begleitschäden, sowie insbesondere den Ersatz angemessener Aufwendungen zur Feststellung sowie zur Abwendung oder Minderung des Schadens sowie MGZ in diesem Zusammenhang vorgeschriebene Geldstrafen und Ersatzleistungen der MGZ an Dritte, die diesen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen waren und entgangenen Gewinn (wie insbesondere entfallende Nutzungsentgelte).

3) Im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung ist MGZ darüber hinaus berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und sonstigen Einrichtungen sofort auf Kosten des Veranstalters einzuziehen, sowie insbesondere jegliche Energiezufuhr zu beenden. Für diesen Fall besteht die Verpflichtung des Veranstalters, der Aufforderung der MGZ und der von dieser Beauftragten, das Verlassen der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten durch Teilnehmer der Veranstaltung zu veranlassen. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Ansprüchen der MGZ bleibt hiervon unberührt.

IX Sonstiges

1) Der Veranstalter erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, das MGZ alle diese im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen personenbezogenen Daten speichert und automationsunterstützt verarbeitet. Dies betrifft auch alle Daten, die MGZ im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom Veranstalter oder aber von Dritten den Veranstalter betreffend bekannt gegeben werden.

2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, allenfalls ihm zustehende Forderungen gegen MGZ gegen Forderungen von MGZ aus dieser Nutzungsvereinbarung aufzurechnen oder sonst ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

3) Für alle Streitigkeiten aus dieser Nutzungsvereinbarung wird die Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes in Krems vereinbart.

4) Soweit dieser Vertrag gegenseitige Rechte und Pflichten nicht oder nicht ausreichend regelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen. Sollte es keine gesetzliche Regelung geben, ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Aufrechterhaltung des Verhältnisses der Verpflichtungen der Vertragspartner untereinander unter Heranziehung eines ähnlichen Rechtssatzes zu lösen. Nichtigkeitsfragen sind mit strengem Maßstab zu messen, nichtige Bestimmungen sind so eng wie möglich abzugrenzen.